



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 31. August 2011

Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz); Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 25. August 2011 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Finanzdirektor Hugo Kayser, Spitaldirektor Urs Baumberger, Finanzverwalter Oscar Amstad und Karen Dörr, Controlling GSD die Vorlage beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes gibt die Finanzkommission folgenden Mitbericht ab.

Mit der Teilrevision des Spitalgesetzes werden die gesetzlichen Grundlagen für die neue Spitalfinanzierung und für die Umsetzung des Projektes LUNIS geschaffen. Die Kommission unterstützt die neuen Regelungen betreffend die Spitalfinanzierung. Mit der Fallpauschale nach SwissDRG werden die einzelnen Leistungen finanziert. Diese Fallpauschalen enthalten auch einen Anteil für die Finanzierung der Investitionen. Folgerichtig sieht das Gesetz die Übertragung der für den Betrieb des Spitals erforderlichen Gebäude und Einrichtungen an das Kantonsspital vor. Damit kann das Kantonsspital direkt über die betrieblichen Kosten im Hinblick auf eine ökonomische und marktgerechte Leistungsauftragserfüllung entscheiden. Insbesondere aus regionalpolitischen Gründen hat das Kantonsspital auch weiterhin gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Die Kosten dafür sind vom Kanton zu entschädigen.

Das Projekt LUNIS wird von der Finanzkommission unterstützt. Für einen langfristigen Erhalt des Kantonsspitals Nidwalden am Standort Stans ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Luzern als Zentrumsspital dringend erforderlich. Eine Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass weiterhin der Landrat für die Erteilung des Leistungsauftrages zuständig sein sollte, da so der Landrat direkter steuern kann, als wenn er über das Budget den Betrag für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen festlegt. Die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ergeben sich insbesondere aus den ungedeckten Vorhaltekosten für die gemäss Leistungsauftrag zu erbringenden Leistungen. Die Kommissionsmehrheit ist überzeugt, dass es richtig ist, wenn künftig der Regierungsrat den Leistungsauftrag festlegt. Mit der neuen Spitalfinanzierung steht das Kantonsspital stärker in Konkurrenz zu den anderen Spitälern. Die Festlegung des Leistungsauftrages wird mit SwissDRG komplexer sein und dessen Anpassung muss sach- und zeitgerecht an die sich ändernden Verhältnisse erfolgen können. Mit LUNIS ist eine Festlegung durch die Regierungsräte noch wichtiger, da sich die beiden Kantone absprechen und sie ihre Leistungsaufträge aufeinander abstimmen müssen. Aus diesem Grunde ist die Zuständigkeit des Regierungsrates auch ein wesentliches Element des Projektes LUNIS. Ohne dessen Umsetzung fällt das Projekt LUNIS gestützt auf den Rahmenvertrag dahin.

Der Spitalrat kann künftig wie in Luzern fünf bis neun Mitglieder haben. Die Mitglieder müssen wirtschaftliche oder fachorientierte Führungserfahrung haben. Eine Kommissionsminorität möchte gesetzlich verankern, dass kein amtierendes Mitglied des Nidwaldner Regierungsrates im Spitalrat sein darf, da der Spitalrat und der Regierungsrat unterschiedliche Interessen vertreten und mit dem Leistungsauftrag Vertragspartner sind. Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten steht immer wieder zur Diskussion. Der Kanton als Eigentümer der Anstalt kann durchaus ein Interesse haben, direkt im strategischen Gremium einer Anstalt vertreten zu sein. Je nach Aufgabe und erforderlicher Unabhängigkeit kann aber auf eine Einsitznahme verzichtet werden. Die Interessenlage des Regierungsrates und des Spitalrates liegen nicht unvereinbar auseinander. Den gesetzlichen Auftrag, der Sicherstellung der stationären medizinischen Grundversorgung, haben beide im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrzunehmen. So sind die politische und die unternehmerische Strategie letztlich aufeinander abzustimmen. Eine Mehrheit der Kommission lehnt daher eine gesetzliche Einschränkung ab. Insbesondere im Rahmen des Projektes LUNIS sollte Nidwalden wie der Kanton Luzern keine einschränkende Regelung aufnehmen.

Die Finanzkommission beantragt mit 6 : 4 Stimmen der Vorlage zur Revision des Gesetzes über das Kantonsspital Nidwalden zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION

Präsident



Viktor Baumgartner

Sekretär



Armin Eberli